

## Vorwort zur 13. Auflage

Im Jahre 1921 begründeten die bayerischen Juristen Hofrat Soergel und Oberjustizrat Lindemann einen neuen Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zusammen mit ihren Mitarbeitern, die alle der juristischen Praxis angehörten, waren sie darauf bedacht, die „einschlägigen Entscheidungen und Ergebnisse der Rechtsprechung und Rechtslehre vollständig“ zusammenzustellen. In seiner 1. Auflage konnte sich der Kommentar noch auf zwei Bände (Band 1: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse; Band 2: Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Einführungsgesetz) beschränken und dies auch über die folgenden Auflagen einhalten; erst später wuchs er um einen weiteren Band auf drei Bände an.

Nach dem Kriege wurde mit der 8. Auflage (1952 ff.), die dann schon vier Bände umfasste, die bisherige Tradition des auf reichhaltige Kasuistik bedachten Fundstellen nachweises mit Erläuterungen zunächst noch fortgeführt. An dieser Auflage arbeiteten erstmals neben Praktikern auch Wissenschaftler mit, darunter der Heidelberger Professor Siebert. Siebert entwickelte mit Fachkollegen zusammen eine neue Konzeption, die die bewährte Eigenart des Kommentars „die einschlägigen Entscheidungen – auch aus der Praxis der Untergerichte – möglichst vollständig zusammenzustellen“ beibehielt, darüber hinaus aber großen Wert darauf legte, die wissenschaftliche Literatur mit aufzuarbeiten und sich am wissenschaftlichen Gespräch selbst zu beteiligen. Diese Konzeption wurde mit der 9. Auflage (1959 ff.) verwirklicht. Zu Recht erschien der nun auf sechs Bände angewachsene Kommentar für zwei Auflagen unter dem Namen „Soergel-Siebert“; er entwickelte sich zu einer „der Praxis wie der Wissenschaft gleichermaßen dienliche, vollständige und systematisch gestraffte Darstellung des gesamten Rechtsstoffes“, die in den Folgejahren ihren Beitrag zur Fortentwicklung des Bürgerlichen Rechts und zur Klärung von Streitfragen leisten konnte.

Der verstärkten Kodifizierung bürgerlich-rechtlicher Materien in eigenständigen Gesetzen musste der Kommentar Rechnung tragen und sich diesen „Nebengesetzen“ öffnen. Dies und das zunehmende Bestreben nach Einzelfallgerechtigkeit, das sich in Zahl und Umfang der gerichtlichen Entscheidungen niederschlägt, steigerten den Umfang der Gesamtkommentierung stetig. So umfasste die 12. Auflage zwölf Bände größeren Umfangs.

Die 13. Auflage wird aus Gründen der leichteren Handhabbarkeit auf schmalere Bände übergehen. Da mit einem weiteren Wachsen des zu behandelnden Stoffes gerechnet werden muss, ist die neue Auflage auf fünfundzwanzig Bände angelegt. Die ausgewogene Zusammensetzung der Autoren aus Wissenschaft, häufig auch als Richter im Nebenamt tätig, und wissenschaftlich ausgewiesenen Praktikern bietet die Gewähr dafür, dass in der Verbindung von Wiedergabe der Rechtsprechung mit einer systematisch und wissenschaftlich fundierten Darstellung der Rechtsprobleme sowohl gemeinsame Grundlagen und sich anbahnende rechtliche Entwicklungen aufgezeigt werden, als auch die Rechtsprechung vor diesem Hintergrund eine kritische Beleuchtung erfährt.

Der Band 5/3 erläutert zentrale Rechtsinstitute des allgemeinen Schuldrechts. Das umfasst Regelungen zum Vertrag zugunsten Dritter, zur Vertragsstrafe, zum Rücktritt, zu den verbraucherrechtlichen Widerrufsrechten, zur Erfüllung und ihren Surrogaten, zur Schuldübernahme sowie den Gläubiger- und Schuldnermehrheiten. Gegenüber der 12. Auflage gibt es eine Reihe von Änderungen hervorzuheben. Dem Gesamtkonzept des Werkes entsprechend wurde der bisher einheitliche Band zum Allgemeinen Schuldrecht in drei Teilbände aufgeteilt. In sachlicher Hinsicht hat die zum 1.1.2002 in Kraft getretene Schuldrechtsreform zu Änderungen bei den Rücktrittsvorschriften und zur Neukonzeption der in das BGB eingefügten Widerrufsvorschriften geführt. Diese wurden alsdann nochmals durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz des Jahres 2002 sowie (mit Inkrafttreten zum 11.6.2010) schließlich, nachdem das Werk eigentlich bereits abgeschlossen war, erneut durch die Notwendigkeit einer Umsetzung der Verbraucherkredit-Richtlinie II geändert. Hierdurch hat sich das Erscheinen noch einmal verzögert. Die Kommentierung beruht insoweit auf der Rechtslage zum Erscheinungszeitpunkt Anfang 2010 und erläutert getrennt hier- von als Block im Anschluss an § 359 BGB (alt) die zum 11.6.2010 in Kraft tretenden Änderungen.

Auch in personeller Hinsicht sind Änderungen zu verzeichnen. Von den Autoren der 12. Auflage sind (viel zu früh) Manfred Wolf und Walter Zeiss verstorben. Die Kommentierung der Gesamtschuldvorschriften hat Martin Gebauer übernommen, Klaus Schreiber die Erfüllungsregeln sowie die Vorschriften zur Schuldübernahme. Walter Lindacher hat die Kommentierung der §§ 336–345 BGB fortgeführt. Walther Hadding kommentiert weiterhin die §§ 328–335 BGB, wohingegen die neugefassten §§ 346–354 BGB jetzt von Thomas Lobinger erläutert werden. Die §§ 355–361 BGB kommentiert Thomas Pfeiffer, der auch die Bandredaktion übernommen hat.